Vertrag für Raumnutzung

Über die Benutzung des Quartierstreff Stein, Steiner Ring 10, zwischen dem Quartiersmanagement Soziale Stadt, in Trägerschaft des Trägervereins Jugend- und Sozialarbeit Geretsried e.V., im folgenden Vermieter genannt

und (Name) (Anschrift, Telefon) _____von ____ bis ____ Uhr o entgeltfrei (Vereine etc.) ○ private Feiern: Aufwandspauschale: 40 € (Kindergeburtstage 25 €) Kaution: 100,00 € (Rückzahlung bei Schlüsselübergabe, wenn Räume und Gegenstände sauber und vollständig übergeben wurden) Quartiersmanagement Soziale Stadt Mieter Benutzungsordnung erläutert Benutzungsordnung akzeptiert Datum / Unterschrift | Datum / Unterschrift Kaution erhalten Schlüssel erhalten Datum / Unterschrift | Datum / Unterschrift Schlüssel zurückerhalten Kaution zurückerhalten Datum / Unterschrift | Datum / Unterschrift

Die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Vermieter haftet nicht für Beschädigungen, Diebstahl usw.

Benutzungsordnung

§1Benutzungsverhältnis

- 1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 2. Terminvornotierungen vor Vertragsabschluss sind für Vermieter und Mieter unverbindlich.
- 3. Die Anmietung beinhaltet die Innenräume des Quartierstreffs. Die Freiflächen sind nicht mit inbegriffen.

§ 2 Mieter / Veranstalter

- 1. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 2. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume für private Feiern wird eine Aufwandspauschale von 40 Euro erhoben. Bei Kindergeburtstagen beträgt die Aufwandspauschale 25 Euro. Bei privaten Feiern wird eine Kaution über 100,00 € fällig. Rückzahlung erfolgt bei Schlüsselübergabe, wenn Räume und Gegenstände sauber und vollständig übergeben wurden.

§ 4 Ablauf der Veranstaltung

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Sollte der Einsatz eines Mitarbeiters des Trägervereins Jugend- und Sozialarbeit Geretsried e.V. außerplanmäßig nötig sein, hat der Mieter die Einsatzkosten zu tragen.

§ 5 Zustand und Behandlung des Mietobjektes

- 1. Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich garantierten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht sofort bei der Vermieterin geltend macht.
- 2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
- 3. Der Vermieter übernimmt für Schäden irgendwelcher Art keine Haftung (weder Sach- noch Personenschäden). Zur Absicherung etwa auftretender Schäden ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Vermieter haftet nicht bei Personen- und Sachschäden, die den Mitarbeitern, Nutzern sowie Beauftragten des Nutzers oder den Besuchern entstehen. Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Körper und Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung der Bediensteten oder Vertretern des Vermieters beruhen. Der Vermieter haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Schäden von eingebrachten Sachen.
- 4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist.
- 5. Beim Verlassen des Hauses sind alle Haustüren abzuschließen.
- 6. Für die Endreinigung hat der Raumnutzer zu sorgen. Abfall muss privat entsorgt werden. Bei starker Verschmutzung durch den Mieter wird eine Reinigungspauschale von mind. € 35,00 erhoben. Diese wird von der Kaution einbehalten.
- 7. Die Ruhezeiten von 20 7 Uhr und von 12 14 Uhr gilt es einzuhalten. An Samstagen gelten die Ruhezeiten bereits ab 18 Uhr. (Ortsrecht der Stadt Geretsried §1)

§ 6 Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, wenn steuerrechtliche Tatbestände vorliegen. Ferner müssen die etwaigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig. beschafft sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und – soweit erforderlich – GEMA-Gebühren termingerecht entrichtet werden.

Bitte wenden Sie sich bei dringenden Fragen an das Quartiersmanagement:
Name:
Nummer:

Quartiersmanagement Stein 08171-9266535 0162-3397185 qm-stein@jugendarbeit-geretsried.de

Ortsrecht der Stadt Geretsried

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Gemäß Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in letztgültiger Fassung erlässt die Stadt Geretsried folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Verordnung dient der Lärmbekämpfung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.
- (2) Haus- oder Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, sind in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr verboten.
- (3) An Samstagen dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nach 18.00 Uhr nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht gewerbsmäßig im Hauswesen üblicherweise anfallenden Arbeiten, gleichviel, ob sie nun im Hause selbst, im Hof, im Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden und die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.

Hierzu sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matten; Hämmern, Sägen, Hacken von Holz u. ä., Mähen mit geräuschvollen Rasenmähern sowie der Einsatz von Geräten mit Motorantrieb (Heckenscheren, Bodenfräsern, Betonmischmaschinen etc.)

§ 3

Die Stadt Geretsried kann von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn aus einem wichtigen Grund ein Bedürfnis dafür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm anzuerkennen ist.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 2.500.-- € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Geretsried, den 30.06.2011

Cornelia Irmer 1.Bürgermeisterin